



## Satzung zur Änderung der dezentralen (mobilen) Gebührensatzung 2. Änderungssatzung

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die folgende 2. Änderungssatzung zur dezentralen (mobilen) Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1: Satzungsänderungen

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) <sup>1</sup>Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen

**54,78 €/m<sup>3</sup>**

je Kubikmeter entnommenem Fäkalschlamm. <sup>2</sup>Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen wird die entnommene Menge an Fäkalschlamm anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke aufgeteilt (anteilig). <sup>3</sup>Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den WAV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. <sup>4</sup>Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.

#### 2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) <sup>1</sup>Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben

**34,98 €/m<sup>3</sup>**

#### 3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den WAV. <sup>2</sup>Die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die abflusslose Sammelgrube beseitigt wird, bzw. die Zuführung von Abwasser endet. <sup>4</sup>Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 7 dieser Satzung), so wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 2) zeitanteilig zum Gesamtjahr Tag genau berechnet und festgesetzt.



## Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 18.05.2026

  
Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer

